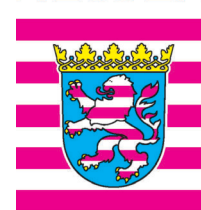


# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2005

Nr. 6

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 a StPO) . . . . .	261
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaften (Aktenordnung, AktO) . . . . .	264
<b>Bekanntmachungen</b>	
Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskosten- marken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern . . . . .	265
Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskosten- stemplers . . . . .	266
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	267
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	271
Berichtigung . . . . .	271

## RUNDERLASSE

**Nr. 17 Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 a StPO). RdErl. d. MdJ v. 3. 5. 2005 (4725 - III/C 1 - 2004/2942 - F) – JMBl. S. 261 –  
– Gült.-Verz. Nr. 244 –**

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorliegt, geben die §§ 154 b und 456 a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. der Strafvollstreckung abzusehen. Die ständig wachsende Überbelegung der Justizvollzugsanstalten sollte Anlass dafür sein, Maßnahmen nach § 456 a StPO möglichst frühzeitig zu prüfen und dabei auch die besondere Situation ausländischer Gefangener und Untergebrachter zu berücksichtigen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an vielen Erziehungs- und Freizeitprogrammen nicht teilnehmen können und von Vollzugslockerungen oftmals ausgeschlossen sind.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb, bezüglich § 456 a StPO wie folgt zu verfahren:

## § 1

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann völlig oder aber **vor** Verbüßung der Hälfte nach § 456 a StPO abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verurteilte Person für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.
3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der Verurteilten oder des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

## § 2

1. Bei Einleitung der Vollstreckung, vor dem Zeitpunkt der hälftigen Verbüßung und gegebenenfalls erneut vor der 2/3 Verbüßung ist zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 456 a StPO zu treffen ist.

Eine Anordnung nach dieser Vorschrift hat möglichst so frühzeitig zu erfolgen, dass die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können. Bei Einleitung der Vollstreckung teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ausländerbehörde mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456 a StPO in Betracht kommt.

2. Eine Anordnung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 2 StGB oder § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

## § 3

1. Die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft ist einzuholen, wenn
  - a) nach § 1 Nr. 1 von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe völlig oder vor Verbüßung der Hälfte abgesehen oder

- b) entgegen § 1 Nr. 2 von der Vollstreckung zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden soll.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts diese Aufgaben der Vertreterin oder dem Vertreter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter übertragen.
  3. Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ein, wenn die Strafe über den 2/3-Zeitpunkt hinaus vollstreckt werden soll. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ausländische verurteilte Personen nach einer vollzogenen Maßnahme nach § 456a StPO in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

#### **§ 4**

Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde geeignete Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. In der Regel wird eine Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr der verurteilten Person in den Geltungsbereich der Strafprozessordnung und die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu treffen sein. Grundsätzlich soll ein Vollstreckungshaftbefehl bzw. ein Steckbrief erlassen und die verurteilte Person zur Festnahme ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist die verurteilte Person über die möglichen Rechtsfolgen ihrer Rückkehr (§ 456a Abs. 2 StPO) eingehend zu belehren. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde nimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Belehrung vor (vgl. auch § 17 StVollstrO).

#### **§ 5**

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
2. Für Entscheidungen der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gilt § 3 nicht.

#### **§ 6**

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren in Betracht.

## § 7

Die Regelungen nach § 456 a StPO, dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und über ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRG stehen selbständig nebeneinander. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456 a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeersuchens gegeben, sollte die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorkzug geben.

## § 8

Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Justiz für eine Maßnahme nach § 456 a StPO ein:

- a) bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- b) in Fällen von nicht geringfügiger politischer Bedeutung,
- c) wenn es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

## § 9

Der Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 18 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 11. 5. 2005 (1454 - I/C2 - 2004/29963) – JMBl. S. 264 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 26.10.2004 (JMBl. S. 613)  
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)

### I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. März 2005 (JMBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In Liste 9 wird Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa wie folgt gefasst:

„aa) Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 aa) Abs. 4 und § 57 Abs. 3 AufenthG“

2. Die Erläuterung Nr. 1 zur Liste 9 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangsweise oder fortlaufend. Sie gilt ohne Unterschied für alle hier zu erfassenden Angelegenheiten (Bundes- und Landessachen). Nach Erledigung einer Sache ist die laufende Nummer als erledigt zu kennzeichnen. Unter 6 a und 6 b ist eine „1“ zu erfassen; die Erfassungen werden gesondert gezählt.“

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern. Bek. d. MdJ v. 19. 4. 2005 (5250 - I/B 2 - 2005/3744 - I/B) – JMBI. S. 265 –**

## I.

Die Länder der Bundesrepublik haben über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern Folgendes vereinbart:

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten eines Landes können auch in Kostenmarken eines anderen Landes entrichtet werden. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüchen dürfen Kostenmarken eines anderen Landes nicht verwendet werden.
2. Anstelle von Gerichtskostenmarken können auch Abdrucke von Gerichtskostenstemplern verwendet werden, die alle Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt haben.
3. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
4. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. eines Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizminis-

terium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die zwischen den Justizverwaltungen der alten Länder getroffene Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

## II.

Die Vereinbarung ist am 1. August 1995 in Kraft getreten.

---

### **Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 18. 4. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/3960 - I/B) – JMBI. S. 266 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Niklaus Breede, Große Bäckerstrasse 7, 20095 Hamburg, jetzt Segeberger Strasse 51, 23866 Nahe, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischeenummer 191 wurde gemäß Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 16/2003 Punkt 3 per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem **6. April 2005** gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur JOInsp.'in : JInsp.'in Regina Schmidt in Frankfurt am Main.

JInsp'innen Sandra und Tanja Schmidt, JInsp. Holger Kuhn und JSekr.'in Elke Happel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in. Heike Jungermann v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wolfhagen.

### Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum OStA – als Dez.

b. e. StA b. e. OLG – : StA Dr. Michael Bolowich in Frankfurt am Main;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Steffen Wiederhold in Frankfurt am Main.

JInsp'in. Peggy Abe wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in Anja Maibaum v. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main a. d. GStA Oldenburg.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Amtfr. : OInsp.'in Viola Röhrig in Kassel;

zum JAmtm. : JOInsp. Jens Stabl in Darmstadt, Markus Tampe in Kassel;

zur JOInsp.'in : JInsp.'in Martina Ipsen in Darmstadt;

- zum Olnsp. : Olnsp. z. A. Peter Schüttler in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Jlnsp.'in : Jlnsp.'in z. A. Sylvia Haves in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,  
Jlnsp.'in z. A. Britta Schade in Wiesbaden;
- zum Jlnsp. : JSekr. Berthold Rinner in Frankfurt am Main;
- zum Insp. : Insp. z. A. Horst Höck b. d. LG Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Versetzt wurde:

Insp. Horst Höck v. d. LG Kassel a. d. LG Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR'in Maria Luise Schleichert in Frankfurt am Main, AR Reinhard Wölfing in Kassel und Rudolf Froelich in Wiesbaden.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

- Zur JOlnsp.'in : Jlnsp.'in Andrea Kuß in Hanau;
- zur Jlnsp.'in : Jlnsp.'in z. A. Maike Hermann in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,  
Jlnsp.'in z. A. Anja Lüdiger in Frankfurt am Main.

Jlnsp.'in Romy Kühn und Jlnsp. Heiko Raschke in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde

JOlnsp. Michael Craß v. d. StA b. d. LG Fulda a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main.

#### **Amtsgerichte**

Eingewiesen in eine

Planstelle m. Az. n.

Fußnote 13 BBesG

: OAR Otto Wolf in Darmstadt.



Ernannt wurden:

- Zur Richterin  
am AG : Richterin auf Probe Iris Mossakowski in Dillenburg – unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OAR'in : AR'in Jutta Zuber in Darmstadt und Gabriele Danne in  
Frankfurt am Main;
- zur AR'in: : JAmtfr. Eva Maria Dörsam in Bensheim, Marion Pascher-  
Kneissl und Petra Schreyer in Darmstadt sowie Waltraud  
Pfeifer in Fürth;
- zum AR : JAmtm. Manfred Eckhardt in Fritzlar und Philipp Buß in  
Groß-Gerau;
- zur JAmtfr. : JOInsp.'innen Marion Siebert in Bad Schwalbach, Heike  
Murmans in Dieburg, Claudia Jüngst, Anke Maul in Fulda,  
Ursula Stang, Heike Vestweber in Groß-Gerau, Anette  
Kruzycki in Lampertheim und Stefani Arnold in Seligenstadt;
- zum JAmtm. : JOInsp. Dirk Becker in Darmstadt;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Alexandra Nau in Frankenberg (Eder), Mareike  
Fischer in Darmstadt, Nicole Hänsel in Eschwege, Vanessa  
Dingel, Gitta Grenzebach, Daniela Klostermann in Kassel,  
Tanja Hunkel und Kerstin Schumacher in Langen (Hessen);
- zum JOInsp. : JInsp. Matthias Rittel in Bensheim;
- zur JInsp.'in : JInsp.'in z. A. Sonja Mankowski in Wetzlar – unter gleich-  
zeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,  
JInsp.'innen z. A. Katja Lemmer, Sonja Ruschkowski und  
Christiana Woelke in Bad Homburg v. d. Höhe, Julia Mans  
in Frankfurt am Main, Sabine Hansel in Gießen, Anke  
Rudat in Königstein im Taunus, Jana Platte in Offenbach  
am Main sowie Katharina Zygmunt in Wiesbaden;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Andreas Muth in Frankfurt am Main – unter  
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-  
zeit –,  
Frank Müller in Darmstadt, Christian Merz in Frankfurt am  
Main, Patrick Ommert in Gelnhausen, Jens Röhm in Lim-  
burg a. d. Lahn und Sven Leipold in Wiesbaden;
- zur JInsp.'innen z. A : Rechtspflegeranwärterinnen Verena Ankele, Rebecca  
Auras, Yasemin Atessacan, Katharina Biedler, Yvonne  
Ellenberger, Juliane Jestädt, Alexandra Jung, Sarah Keim,

Julia Kurz, Ulrike Lehmann, Christina Packheiser-Rehse, Hildegard Rhiel, Ilka Maihack-Ries, Katrin Remane, Tina Tomaszewski, Stephanie Tscharn, Eva-Maria Weiß – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Jlnsp. z. A : Rechtspflegeranwärter Oliver Gottwald, Joachim Hand, Manuel Köhler, Patrick Lehmann, Christian Schombert, Stefan Södel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Jlnsp.'innen Katja Lemmer in Bad Homburg v. d. Höhe, Stefanie Grave, Katharina Poppe in Darmstadt, Franziska Kammer, Anke Oberheim, Nicole Schäfer in Frankfurt am Main, Astrid Müller, Stephanie Thiel in Hanau, Anja Arand, Silke Biemüller in Offenbach am Main, Karin Sander in Rüdesheim am Rhein und Anja Neugeboren in Seligenstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

OAR'in Sibylle Langlitz v. d. AG Hanau a. d. LG Hanau, JAmfr. Barbara Keul v. d. AG Bad Arolsen a. d. AG Wolfhagen, Sabine Sitter v. d. AG Hochheim a. d. AG Rüsselsheim, JOlnsp.'in Stefanie Körbe v. d. AG Hünfeld a. d. AG Bad Hersfeld, Jlnsp.'innen Anna Maria Brenner v. d. AG Bensheim a. d. AG Lampertheim, Susan Hübner v. d. AG Gießen a. d. AG Biedenkopf, Anna-Isabell Klein v. d. AG Rüsselsheim a. d. AG Darmstadt, Jlnsp. Martin Sorg v. d. AG Büdingen a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jlnsp.'in z. A. Juliane Jestädt v. d. AG Darmstadt a. d. AG Schlüchtern, Ulrike Lehmann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Darmstadt, Christina Packheiser-Rehse v. d. AG Gießen in den Geschäftsbereich d. OLG Naumburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR'in Uta Meinhardt in Hünfeld, OAR Ewald Reinhard in Frankfurt am Main, Siegfried Fuchs in Gelnhausen, Reiner Roth, Klaus Rühl, Klaus Bittner in Hanau, Jürgen Brennecke in Kassel, Heinrich Kessler in Korbach, Klaus-Peter Wahlheim in Rüsselsheim, AR Erich Milkau in Homberg (Efze), Anton Rotter in Limburg a. d. Lahn – ZwSt. Hadamar –, Wilfried Sandrock in Melsungen, Harald Schmucker in Michelstadt und Edgar Göttlicher in Wetzlar.

#### Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Amtm. : Olnsp. Steffen Baumert in Darmstadt.

Versetzt wurde:

Sekr.'in Christina Herder v. d. VG Darmstadt a. d. SG Frankfurt am Main.

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ernannt wurde:

Assessorin Simone Naumann – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

### **BERICHTIGUNG**

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 4** vom **1. April 2005 – S. 242 –:**

Die Stellenausschreibung zu **Nr. 2** muss richtig wie folgt lauten:

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

#### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Je eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder je einen Staatsanwalt als Gruppenleiter

bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt  
Frankfurt am Main  
Fulda  
Gießen  
Hanau  
Kassel  
Limburg a. d. Lahn  
Marburg und  
Wiesbaden

(R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Auf jeder der neun Stellen wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem nachfolgenden Anforderungsprofil auszurichten:

### **Staatsanwalt als Gruppenleiter (R 1 + Z)**

#### **Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des im JMBl. vom 1. Januar 2005, S. 55 ff., veröffentlichten Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Behörden- bzw. Justizverwaltung

#### **Ausgeprägte Fachkompetenz**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere

- fachliche Flexibilität

#### **Ausgeprägte soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

#### **Führungskompetenz**

Insbesondere

- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

Die im **JMBI. Nr. 4** vom **1. April 2004**, **S. 243**, unter **Nr. 4** veröffentlichte Stellenausschreibung für je eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder je einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG)

**wird zurückgenommen und durch die vorstehende Stellenausschreibung ersetzt.**

3. Bei dem Landgericht in Marburg ist ab dem 1. Januar 2006 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters ( § 7 GO ) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

#### **II. Besondere Voraussetzungen:**

##### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

##### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

##### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

##### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

## **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten  
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## **Hessisches Finanzgericht**

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## **Sozialgerichtsbarkeit**

6. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat  
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)  
bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

### **2. Besondere Voraussetzungen**

#### **a) Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

### **b) Führungskompetenz**

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung, insbesondere zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

### **3. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen, insbesondere im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., 2., 4. und 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Marburg;

zu Nr. 6. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts Darmstadt.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € **st nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.